



Richtlinien der Gemeinde Schwarzenbruck zur Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

Allgemeines

Durch die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten soll den in der Gemeinde Schwarzenbruck lebenden behinderten Menschen und deren Angehörigen Hilfestellungen zur Erleichterung und Verbesserung ihrer besonderen Lebenssituation gewährt werden. Die/Der Behindertenbeauftragte soll daher einerseits als Vermittler zwischen den mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffenen Einwohnern und dem Gemeinderat bzw. der Gemeindeverwaltung oder anderen öffentlichen Dienststellen auftreten, andererseits soll sie/er diese und die betroffenen Behinderten oder auch andere Privatpersonen sachkundig in Behindertenangelegenheiten – soweit sie den Raum Schwarzenbruck betreffen – beraten.

Die Gemeinde Schwarzenbruck legt aufgrund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBG) zur Bestellung der/des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten folgende Richtlinien fest:

1. Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt die Gemeinde Schwarzenbruck eine Person, zur Beratung der Gemeinde in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Schwarzenbruck.

Diese Person führt die Bezeichnung „Behindertenbeauftragte/r der Gemeinde Schwarzenbruck“.

Die Amtszeit der/des Behindertenbeauftragten der Gemeinde Schwarzenbruck endet nach zwei Jahren. Eine mehrfache Berufung ist möglich.

Die Amtszeit der/des Behindertenbeauftragten endet auch auf ihren/seinen Antrag oder bei Wegzug aus der Gemeinde Schwarzenbruck. Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzenbruck bestellt bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt der/des Behindertenbeauftragten eine geeignete Person erneut für die Dauer von zwei Jahren.

2. Rechtstellung

Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

Die/Der Behindertenbeauftragte nimmt ihre/seine Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.

3. Ziele

Es ist das Ziel des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG), das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

4. Aufgaben

Der/Dem Behindertenbeauftragten obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde Schwarzenbruck. Sie/Er berät die Gemeinde Schwarzenbruck bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG.

Sie/Er soll die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behindertenpolitische Anliegen in die Arbeit der Gemeinde Schwarzenbruck einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen, sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen dienen und den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. Die/Der Behindertenbeauftragte nimmt ihre/seine Aufgaben gegenüber der Gemeinde Schwarzenbruck durch Anregungen, Anfragen und Stellungnahmen wahr.

Die/Der Behindertenbeauftragte arbeitet mit der Verwaltung der Gemeinde Schwarzenbruck und den Einrichtungen für behindertenspezifische Angelegenheiten zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. Zur Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben gehört der regelmäßige Kontakt zu den fachlich relevanten Personen und Institutionen, insbesondere einzelnen Betroffenen, Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden. Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen, sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).

5. Rechte und Pflichten

Die Gemeinde Schwarzenbruck beteiligt die/den Behindertenbeauftragte/n bei allen ihren/seiner Aufgabenbereich betreffenden Vorhaben der Gemeinde. Die/Der Behindertenbeauftragte kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen. Hierzu wird der/dem Behindertenbeauftragten u.a. ein Rede- und Antragsrecht bei Sitzungen des Gemeinderates eingeräumt.

Die/Der Behindertenbeauftragte soll einmal monatlich für jeweils ca. zwei Stunden einen Sprechtag im Rathaus abhalten

Erforderliche Räumlichkeiten für die Abhaltung des Sprechtags oder für Beratungsgespräche stellt die Gemeinde Schwarzenbruck zur Verfügung.

Die Verwaltung und Einrichtungen der Gemeinde Schwarzenbruck unterstützen die/den Behindertenbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die Gemeinde Schwarzenbruck stellt der/dem Behindertenbeauftragten die für ihre/seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Evtl. Reisekosten werden nach dem Reisekostengesetz (BayRKG) entschädigt. Die Kostenübernahme bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet dem Gemeinderat bzw. dem Sozial- und Kulturausschuss einmal jährlich schriftlich oder mündlich über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.

Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

Die/Der Behindertenbeauftragte hat über Angelegenheiten, die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie/Er gilt insoweit als Amtsträger im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

6. Entschädigung

Die/Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- €. Mit der Aufwandsentschädigung werden Fahrtkosten und reguläre Auslagen abgegolten.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwarzenbruck, 23.06.2020

Gemeinde Schwarzenbruck

Markus Holzammer
1. Bürgermeister